

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/291/2009**

Datum: 03.11.2009

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

67.1 - SG Friedhöfe

**Betrifft: 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der
Stadt Eberswalde**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	01.12.2009	Vorberatung
Hauptausschuss	10.12.2009	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	17.12.2009	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 - 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der
Stadt Eberswalde

Finanzielle Auswirkungen:	VwHH <input type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input type="checkbox"/> Nein X	VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
I Ausgaben/ Einnahmen	HHjahr:		
	HHjahr		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	Gesamtkosten:		
Folgekosten pro Jahr:			
II Finanzierungsquellen:	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b) sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e) :			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung AL Kämmerei:		
Erläuterung:			

Sachverhaltsdarstellung:

Am 28. Dezember 2008 ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt – EU-Dienstleistungsrichtlinie – in Kraft getreten. Die EU-Dienstleistungsrichtlinie ist von den Mitgliedsstaaten bis zum 28. Dezember 2009 umzusetzen.

Die Richtlinie dient dazu, für alle Dienstleistungserbringer des europäischen Binnenmarktes einen Rechtsrahmen zu schaffen, der die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten garantiert und Hindernisse in den behördlichen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren abbaut. Eines der Kernelemente der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist die so genannte Normenprüfung, deren Zweck darin besteht, das gesamte für Dienstleistungserbringer relevante Recht auf seine Vereinbarkeit mit den Richtlinien zu überprüfen. Die Prüfpflicht obliegt allen Normsetzenden Körperschaften für die von ihnen selbst erlassenen Normen. Die Stadt Eberswalde hat demnach ihr gesamtes Ortsrecht zu überprüfen.

Im Rahmen der Normenprüfung müssen alle Anforderungen an die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit untersucht werden. Anforderungen im Sinne der Richtlinie sind Genehmigungspflichten und sonstige Anforderungen wie Auflagen, Verbote, Bedingungen und Beschränkungen.

Die Anforderungen sind, falls sie nicht gerechtfertigt werden können, zu beseitigen. Anforderungen an eine grenzüberschreitende Tätigkeit in Deutschland lassen sich rechtfertigen, wenn sie nicht diskriminierend sind, wenn einer von vier möglichen Gründen des Allgemeininteresses vorliegt (öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie öffentliche Gesundheit oder Umweltschutz) und wenn sie verhältnismäßig sind.

§ 7 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung vom 24.02.2006 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 27.02.2009 enthält eine Anforderung im Sinne der EU-Dienstleistungsrichtlinie, die indirekt diskriminierend wirkt und deshalb zu beseitigen ist. Nach dieser Norm bedürfen Gewerbetreibende einer Zulassung durch die Stadt Eberswalde, um auf den Friedhöfen der Stadt Eberswalde tätig werden zu können. Diese Zulassung ist zu erteilen, wenn der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist (Ziffer 1) und er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt hat und in der Handwerkerrolle eingetragen ist (Ziffer 2).

Zwar kann die Stadt Eberswalde durch Einzelfallentscheidung Ausnahmen von dem Erfordernis nach Ziffer 2 zulassen, wenn dies mit dem Zweck der Satzung vereinbar ist. Gleichwohl ändert die Möglichkeit einer derartigen Ermessensentscheidung nichts an der oben beschriebenen Bewertung, da EU-Ausländer in aller Regel die Anforderungen der Ziffer 2 nicht erfüllen werden und infolge dessen keinen Zulassungsanspruch haben, sondern sich der Ermessensentscheidung der Behörde stellen müssen.

Daher ist die Regelung gemäß Artikel I der 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung neu zu fassen.